

ZEICHENERKLÄRUNG

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 BauGB)

1.1  Allgemeines Wohngebiet

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) 1 und (3) BauGB)

- 2.1  maximal zulässige Grundflächenzahl
- 2.2  maximale zulässige Geschossflächenzahl
- 2.3  maximale zulässige Zahl der Vollgeschosse
- 2.4 TH_{max} 4,50 m maximale Traufhöhe (siehe textliche Festsetzungen)

3. BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, STELLUNG BAULICHER ANLAGEN (§ 9 (1) 2 BauGB)

- 3.1  abweichende Bauweise; wie offene Bauweise, max. Gebäudelänge jedoch nur 30 m
- 3.2  Baugrenze
- 3.3  Firstrichtung zwingend

4. VERKEHRSFLÄCHEN SOWIE VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG (§ 9 (1) 11 BauGB)

- 4.1  Straßenverkehrsfläche: Gehweg / Zufahrt
- 4.2  Verkehrsfläche besondere Zweckbestimmung: Öffentliche Parkfläche
- 4.3  Einfahrt
- 4.4  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

5. FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN (§ 9 (1) 12 BauGB)

5.1  Umspannstation

6. GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS DES BEBAUUNGSPLANS (§ 9 (7) BauGB)

6.1  Grenze der Änderung

7. SONSTIGE PLANZEICHEN UND -DARSTELLUNGEN

7.1 Füllschema der Nutzungsschablone:

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GRZ)
	Bauweise
maximal zulässige Traufhöhe	Dachform/Dachneigung

7.2 Außerhalb des Änderungsbereichs gültige Festsetzungen sind grau dargestellt.